Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2013 Nr. 12</u> Veröffentlichungsdatum: 20.03.2013

Seite: 195

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Verordnungen

203011

Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
des Landes Nordrhein-Westfalen
und anderer Verordnungen

Vom 20. März 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 19. Mai 2003 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- "(5) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vervielfältigt werden."
- 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter "Seigenhändig geschriebener" gestrichen.
- b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- 3. § 13 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe "2" wird durch die Angabe "4" ersetzt.
- b) Die Wörter "den Aufgaben der Bezirksrevisorin" werden durch die Wörter "der Aufgaben der Bezirksrevisorin" ersetzt.
- 4. In § 16 Satz 2 wird die Angabe "(4,00 Punkte)" gestrichen.
- 5. In § 23 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "des" die Wörter "mittleren oder" eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 6. November 2006 (GV. NRW. S. 520), geändert durch Verordnung vom 15. September 2011 (GV. NRW. S. 494), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vervielfältigt werden."

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzuganstalten des

Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzuganstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 (GV. NRW. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vervielfältigt werden."

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2013

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty

GV. NRW. 2013 S. 195